

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... [Fügen
hiemit ... öffentlich zu wissen ... daß der Gottes-Dienst in Unseren Hertzog-
Fürstenthümern und Landen/ vermöge Göttlichen Befehlichs und guter
KirchenVerfassung/ zu rechter Zeit und ordentlich versehen ... : gegeben auff
Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 28. Septembris Anno 1694**

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742572285>

Druck Freier  Zugang



3. Fö 1.
100
17
Von Gottes
Gnaden / Wir
Friedrich Wil-
helm / Herzog
zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin
und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin
der Lande Rostock und Stargard

Herr.

28 Sept 1694

MK-4060.(16.)⁸.



Fügen hiemit nechst zu Entbietung Unser
gnädigsten Grusses / öffentlich zu wissen /
Nachdem Unserm Landes-Fürst. und ho-
hem Obrigkeitlichen Ambt obliegt / dahin zu
sehen und zu verordnen / daß der GOTTES-
Dienst in Unseren Herrkog. Fürstenthümern und
Landen / vermöge Göttlichen Befehls und
guter Kirchen-Verfassung / zu rechter Zeit und or-
dentlich verfahren / als auch die Leute in und
mit der Catechismi Lehre / in den Schulen und
folgendes öffentlich in den Kirchen je mehr und
mehr unterrichtet und erbauet / nicht weniger in
den Schulen mit der übrigen nöthigen Information
der Jugend / gebühr. und fleißig verfahren / deß-
wegen die Ehren Superintendenten und Seniores und
Pastores zum öfftern die Schulen zu visitiren, und
wie dociret und proficiret wird / zu inquiriren und
alle nöthige gute Ordnung zu verfügen haben / auff
daß der abgezielte heilsame Zweck im lehren / ler-
nen / und Christlichem Leben durch Göttliche
Gnade

Gnade erreicht werden möge. Als wollen Wir
 die vor diesen außgelassene alte und jüngere Lan-
 des Fürstl. Kirchen- und Schul-Ordnungen
 und befehlige/ in specie die am 30. Maij Anno 1685.

23. Martii 1686. und

18. Septemb. 1688.

gleich wären sie diesen Unserm Mandato wörtllich
 inseriret, hiermit renoviret / confirmiret und bestä-
 tiget haben.

Befehlen darauff allen und jeden Unsern
 Verordneten Ehren Superintendenten, Seniorn und
 Pastoribus, auch Schul- Rectoribus und an-
 dern Collegien und Lehrmeistern allenthalben /
 sambt und sonders/ gnädigst und ernstlich / daß
 ein jeder sich dessen / was insgemein seines Ampts
 in Kirchen und Schulen/als absonderlich in vor-
 gedachten Ordnungen und Mandatis enthalten
 ist/ sich anstets erinnern und solchen gehorsamb-
 und embsichtlich nachkommen solle / Es werden
 auch alle und jede Hausbäter und Mütterer / so
 wohl auff dem Lande und ihren Gütern/ als in
 den Städten und Dörffern gnädigst ermahnet/
 und

und ernstlich befehliget / für sich und ihre Kinder
und Gesinde / solchen Landes Fürstlichen / hie
mit renovirten heilsamen Constitutionen, in Kirchen
und Schulen / zu Beforderung ihrer eigenen /
der andern / und des gemeinen Wesens Nutzen
und Bestens in jedem Stande / allerding zu ge
leben und nach zukommen / als lieb Ihnen und
den Ihrigen ist / Göttliche Gnade / Segen und
Gedeihen zu erlangen / hingegen Gottes Zorn /
Ungnade und Unsegen / auch Unsere Hohe O
brigkeittliche indignation und nach befundenen
umständen / ernstliche Bestrafung zu vermei
den. Wir wollen auch specialiter hiemit wieder
holen haben / was vorher verordnet und an
befohlen ist / daß die Kinder auff dem Lande / al
temahl von Michaelis Fest an bis Ostern / also
den ganzen Winter über in die Schulen geben /
und sich im lesen und Erlernung der Gebete / und
Biblischen Sprüche und Psalmen und Gesänge /
insonderheit in dem Catechismo gründlich und
wohl unterrichten lassen sollen / bey Verme
dung

dung ernstlichen einsehens und Erlegung nicht allein des ordentlichen Schulgelbes / sondern auch einer absonderlichen Bestrafung von einem jeden Kinde (welches aus der Schulen treibet) zu 2. 4. 6. bis 8. Schilling Wochentlich / nach eines jeden Hauß-Vaters vermögen / welches Geld dem Schul- und Lehrmeister über sein voriges Wochent- oder vierteljähriges Schulgeld gezahlet werden soll.

Befehlen demnach unseren Haupt- und Amptleuten/Amptsberwallern / Ruchmeistern/ Amptschreibern / und anderen Amptsbedienten / daß Sie sich dieser unser gnädigst wolgemeineten/ auch ernstlichen Verordnung allemahl nachdrücklich gemäß bezeigen / und darob halten / nicht allein von einem jeden / welcher hierwieder handelt / eine billig-mäßige Geldbusse für Kirchen und Schulen einsodern und berechnen / sondern auch bey verspürter Hartnackigkeit und mußtwilliger Ubertretung dessen / was hierin respectiv ge- und verboten/einen jeden mit Gefängniß und anderer Leibes-Straffe belegen sollen

sollen. Wir wollen auch eine jede mittelbare
Obrigkeit auff dem Lande und in den Städten
committiret und befohlen haben/ auch ihres Oberts
sich hiernach zurichten und zu Exeqvirung dieser
Unser Constitution genaue Auffsicht bey den ibri-
gen zu haben / und also derselben den effect zu
geben. Damit nun sich niemand mit der Un-
wissenheit entschuldigen könne; Als wollen wir
und gebieten gnädigst und ernstlich / daß dieses
öffentlich von den Vangern auff dem Lande und
in den Städten verlesen und publiciret werden
soll. An dem allen geschicht Unser gnädigster
auch ernstlicher Will und Meynung / und ein
jeder hat sich darnach gehorsamst zu richten.
Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insie-
gel / und gegeben auff Unser Residenz und
Festung Schwerin / den 28. Sep-
tembris Anno 1694.

dung ernstlichen einsehens und
allein des ordentlichen Schulge
auch einer absonderlichen Bestraf
jeden Kinde (welches aus der S
zu 2. 4. 6. bis 8. Schilling Woch
eines jeden Hauß. Vaters berm
Geld dem Schul. und Lehrmeister
riges Wochent. oder vierteljähr
gezahlet werden soll.

Befehlen demnach unser
Ambtleuten/Ambtsberwalttern /
Ambtschreibern / und anderen
ten / daß Sie sich dieser unser g
meineten/auch ernstlichen Verord
nachdrücklich gemäß bezeigen /
ten / nicht allein von einem jeden
wieder handelt / eine billig. me
für Kirchen und Schulen einso
nen / sondern auch beyerspür
keit und mußtwilliger Ubertretu
hierin respectiv ge. und verboten/
Gefängniß und anderer Leibes. E

nicht
indern
inem
ibet)
nach
liches
n bo.
igeld
und
tern/
dien
oige
nast
bat.
hier.
suffe
rech.
fig.
was
mit
egen
llen

